ordnung der Sauptversammlung des Borfenvereins stehenden Neuwahlen und Antrage teilte ber Borfigende mit, daß der Borftand namens der Bereinigunge den Borichlagen des Wahlausschuffes für die Borftandswahlen des Borfens vereins zugestimmt habe.

Alsdann murde ber vorliegende Entwurf einer Reft= buchhandels=Ordnung angenommen und endlich auf Un= trag von herrn 2. Simion einstimmig beschloffen, daß energisch für den vom Berein der Buchhandler zu Leipzig gur buchhandlerischen Bertehrsordnung eingebrachten Uns trag eingetreten werden folle, der vorschlägt, daß die Beichlugfaffung über die Bertehrsordnung fo lange ausgefest werden moge, bis biefe in Einflang mit dem burgerlichen Befegbuch und mit dem Sandelsgesethuch gebracht fei, und daß die fo festgestellte Berfehrsordnung gleichzeitig mit jenen Befegen am 1. Januar 1900 in Rraft treten folle.

Da hiermit die Tagesordnung der Berfammlung erschöpft war, so schloß der Borfigende die Bersammlung um 11 Uhr.

Bur Revision der Verkehrsordnung.

(Bgl. Borfenbl. Rr. 11, 19, 46, 54, 57, 62, 63, 73, 76, 87, 88, 91, 93, 99, 101, 103, 105.)

XIX.

Dan geht mich an, jur Berfehrsordnungsfrage im Binblid auf ihren allerneuesten Stand nochmals das Wort gu ergreifen. Deines Erachtens find die jegigen Borfchlage auf Abanderung gwar bereits als unter ben Tifch gefallen gu betrachten, doch icheint eine Erörterung darüber nicht unnug, ob der erfte, von Leipzig für Kantate gestellte Antrag auf eine völlig neue (beffere) Arbeit ber anzunehmende fei, oder bie eigenartig anmutenden Antrage 2 und 3 bes Borfenvereinsvorftandes: feine Borichlage vom 10. April gutauheißen, aber ihm mit der Ausführung Beit zu laffen bis übers Jahr, damit fie auf ihre Uebereinstimmung mit den neuen Gefegen gepruft, b. h. alfo doch mohl diefen ent= fprechend von der nächstjährigen Rantate=Berfammlung ab= geändert werben fonnen.

3ch zweifle nicht und finde diefe Unichauung auch bei anderen Berufsgenoffen vorherrichend, daß es der Sachlage in jeder Beziehung angemeffener ift, fich für den einfacheren Leipziger Antrag zu einigen, vielleicht unter Abfürzung ber von diefem geftellten zweijahrigen Frift auf nur ein Jahr, glaube aber gleichwohl, man foll behufs Erzielung möglichfter Einhelligfeit der von Berrn Rudolf Winfler angeftrebten ruhigen Erörterung der trennenden Buntte nicht aus bem Wege geben. Gleich Berrn Winkler felbst fasse auch ich, wie geben wird. Wem ginge es bei folder Logit nicht wie ein ichon bisher, nur den § 20 ins Auge, deffen Kernfrage Berr | Mublrad im Ropfe herum, bis er feine Gedanken etwa in Winkler für entschieden halt, weil die Richtbestätigung des folgenden Fragen zu Faden ichlagt: Empfanges ber Beischluffe die thatfachliche Baftbarteit ber Roms miffionare befeitige. Berr Binfler rat den feiner Meinung beabfichtigte Rurgung bes zu erfegenben Betrages rechtfertigen? nach mit ben Berhaltniffen in Leipzig nicht vertrauten Richt= Wer bezahlt bas gefürzte Behntel? leipzigern, doch die Belehrung der fachverftandigen Leipgiger anzunehmen, wird mithin auch nicht entgegen fein, bem Berein angehörigen Rommiffionare? von den Richtleipzigern, unter benen eine mindeftens ausreichende Ungahl mahrend ihrer Behr= ober Banbergeit den nachforschungs=Begehren ber Rommiffionare geschütt werden, Bang ber Dinge am Kommiffionsplat recht gut und genau fennen gelernt hat, ein und bas andere flarende Wort gu vernehmen. Er wird die Richtigfeit bes Erfahrungsfages fennen, nach welchem jeder Fortichritt mit dem Zweifelhaft= werden beffen beginnt, mas man gewohnt mar für felbft= verständlich zu halten.

Nachdem aber festgeftellt ift, bag, mas Berr Bintler als por mehr als 50 Jahren von hochgeachteten Rommiffionaren Rommiffionare, und welcher von diefen? Wer haftet nach

Bei der folgenden Besprechung über die auf der Tages = mehr haltbar befunden und von Wilhelm Einhorn in lonaler Beife gum Bohle der Rommittenten zu andern angeregt murde, barf herr Winkler die der Rundgabe seiner Anschauung von ihm zugetraute überzeugende Rraft feineswegs mehr erhoffen, vielmehr wird, wenn wir eine neue Ginrichtung zu treffen haben, diefe mit Aussicht auf Beftand nur dann ju ichaffen fein, wenn man dabei den gleichen Grundfag festhält, ohne welchen heutzutage auch im Staatsleben fein Befet mehr möglich ift: den Schutz des Eigentums ju fichern oder einem andern fitts lichen Bedürfnis zu entsprechen.

> Dem fittlichen Bedürfnis, bem Eigentum des Rommit= tenten vom Augenblid feines Eintreffens beim Rommiffionar beffen unbedingten, an feinen Borbehalt gebundenen Schut ju fichern, entsprangen die Ginhornichen Borichlage, und dies fittliche Bedürfnis verkennen bereits die unterm 12. Januar veröffentlichten Borichlage bes Bereins-Ausschuffes, noch mehr aber die des Borfenvereins-Borftandes vom 10. April, und in Wirklichkeit verschärft, vermehrt der Borfenvereins-Borftand die unannehmbaren Gage insbesondere des § 20 dermagen, betrachtet, nach beffen Unfang zu ichließen, die von Ginhorn und anderen bereits langft verbammte Stellung ber Richtleipziger, vor allem ber Sortimenter, wie herr Bintler, noch immer als fo felbit= verständlich, daß fein Zweifel über die Undistutierbarteit und Berwerfung, mithin feiner gegen die Bevorzugung des Un= trages der Leipziger auftommen fann, unter welchen letteren ja boch wohl auch die Rommiffionare mit zu verfteben find, worin burchaus nichts Auffallendes liegt, ba wir von herrn Winkler erfahren, daß die Kommiffionare feinen Teil an dem Bedanten haben, welchen der Bereins-Ausschuß gum Ausbrud gebracht und der Borfenvereins-Borftand in pejus refor= miert hat.

> Der von diefem, dem Borftande vorgeschlagene Bort= laut bes § 20 mutet in feinem Abfag a), ber von irgend= welcher vom Gefet abweichenden Saftbarfeit des Berlegers für feine Sendungen ganglich ichweigt, bem Sortimenter für bie von ihm fommenden wie an ihn gehenden eine fo weits gehende haftbarteit gu, daß es gang überfluffig und als Widerspruch erscheint, in Absag b) noch von einer solchen bes Rommiffionars ju fprechen und fie in Biffer 1 bis 7 eigens zu regeln, fo zu regeln, daß der Rommiffionar für jahrlich zu entrichtende 50 Pfennig die Befugnis erhalt, die Berantwortlichfeit für die Beifchluffe von und für feine Sortiments-Rommittenten ganglich abzuschütteln, wenn er will; haftbar ift ja nicht er, falls bes Sortimenters Sendung in feine Sande gelangt und von ihm richtig befunden wird, sondern immer noch der Sortimenter, und wiederum ift nicht er haftbar, wenn ihm etwas für diefen Gortimenter über=

ad b) 1: Durch welches fittliche Bedurfnis lagt fich die

ad b) 2: Wie benft man fich die haftbarfeit ber nicht

ad. b) 3: Wie follen bie Rommittenten por ichitanofen ahnlich einem fürglich in diesem Blatte gur Renntnis gebrachten, bas an ben Ginsender eines nachweislich in Leipzig einge= troffenen Beifchluffes ungehörigermeife gestellt worden ift? ober mas gefchieht, wenn ein Rommiffionar fich furghin auf Abfag a) beruft, der den Sortimenter-Rommittenten die Baftbarfeit zuschiebt?

ad b) 4: Ber hat ben Berluft eines Beifchluffes angunoch heute felbstverftandlich hinzustellen unternimmt, bereits melben? ber Abfender, ber Abreffat oder einer ber beteiligten (irre ich nicht, auch vom damaligen Chef feiner Firma) nicht Ablauf des festgesetten Jahres? - Bor etwa einer Boche